

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziologie, B.A.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, sodass der Akkreditierungsrat sich im Grundsatz der Bewertung der Agentur und des Gutachtergremiums anschließt. Lediglich bezogen auf einen Aspekt hat der Akkreditierungsrat Bedarf zur Konzeption ergänzender Studiengangsunterlagen gesehen und war deshalb zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

A. Erste Behandlung des Antrags

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

1. Auflage, bezogen auf da Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18f.)

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage

vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)"

Begründung zur Auflage:

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: "Gemäß § 17 (Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft), 20 (Politikwissenschaft, Soziologie) bzw. 22 (Masterstudiengang Erziehungswissenschaft) der Prüfungsordnungen erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegen Beispiele in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei."

§ 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie spezifiziert diesbezüglich: "Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt."

Diese Empfehlungen der HRK beinhalten gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement in der Standardform (auch) die Ausstellung einer englischsprachigen Variante (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 29.11.2022), was vorliegend nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

I. Zu den erteilten Auflagen

1. Auflage, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen"

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule eine englische Fassung des Diploma Supplements nach. Der Akkreditierungsrat erachtet das Kriterium damit als erfüllt. Die Auflage wird nicht ausgesprochen.

